**Statuten – (Mustervorlage)**

Genehmigt durch die Vereinsversammlung  
am *YY.YY*.20*YY*

**Art 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen (*Name Handballverein*) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in (*Ortschaft*).

**Art 2. Zweck**

Der Verein bezweckt:

* Förderung des Handballs im Aktiv- und im Nachwuchsbereich (Jugend und Kinder), insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten, Spielen und Anlässe mit der Teilnahme an Meisterschaften, Cups und Turnieren;
* Die Entwicklung des Handballsports im Allgemeinen in (*Ortschaft*) und Umgebung, sowie der Pflege der Kameradschaft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

**Art 3. Zugehörigkeit**

(*Name Handballverein*) kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich beitreten.

(*Name Handballverein*) ist Mitglied des Schweizerischen Handball-Verbandes (SHV) sowie eines Unterverbandes des SHV, nämlich eines zugeordneten Handball-Regionalverbandes (HRV).

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SHV bzw. seiner Organe und Vertreter sowie der übergeordneten Fachverbände und Behörden (z.B. International Handball Federation (IHF), European Handball Federation (EHF) sind für den (*Name Handballverein*) bzw. deren Vereinsorgane und Mitglieder verbindlich.

(*Name Handballverein*) ist politisch und konfessionell neutral.

**Art 4. Vereins-/Rechnungsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

**Art 5. Vereinsreglement**

Das Vereinsreglement ergänzt die Statuten verbindlich.

Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.

Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern.  
Änderungen müssen kommuniziert werden.

Die Mitgliederversammlung (MV) kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

**Art 6. Ethik**

Allgemeines:

(*Name Handballverein*) setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. (*Name Handballverein*) anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Ethik- und Dopingstatut:

(*Name Handballverein*), seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. (*Name Handballverein*) sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie den (*Name Handballverein*) angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Swiss Sport Integrity:

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

**Art 7. Jugendschutz**

(*Name Handballverein*) setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

Das beinhaltet folgende Anforderungen:

* Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen
* Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
* Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  + Wettkämpfe
  + Sitzungen (inkl. Mitgliederversammlung)
  + spezielle Anlässe
* Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.
* An Events und Wettkämpfen mit jugendlichen Teilnehmenden wird komplett auf den Verkauf von Alkohol verzichtet.

**Art 8. Mitgliedschaft**

(*Name Handballverein*) umfasst folgende Mitgliederkategorien:

* Aktivmitglieder (ab 18 Jahre)
* Jugendmitglieder (von 14 bis 17Jahren)
* Kindermitglieder (bis 13 Jahren)
* Passivmitglieder
* Ehrenmitglieder
* Gönnermitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsstatuten zu beachten sowie den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche während den Vereinsjahr 18 Jahre alt werden

Jugendmitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene, welche während dem Vereinsjahr 14 Jahre alt werden

Kindermitglieder

Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche, welche während dem Vereinsjahr, das 14. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen.

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen.

Sie zahlen einen Passivmitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Passivmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich besonders für (*Name Handballverein*) verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen jedoch keinen obligatorischen Mitgliederbeitrag.

Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen.

Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Art 9. Eintritt, Austritt und Ausschluss**

Eintritt

Interessierte können dem Verein unter Zustimmung des Vorstandes beitreten.

Jugendliche und Kinder bis zum Alter von 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Das Gesuch kann digital erfolgen.

An der jährlichen Mitgliederversammlung werden die Vereinseintritte bestätigt.

Beendigung - Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Mit der erfolgten Austrittserklärung ist das scheidende Mitglied nicht mehr stimmberechtigt.

Ausschluss

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zwingend anzuhören.

**Art 10. Rechte und Pflichten**

Allgemeines

Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins (*Name Handballverein*) zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen.

Rechte

Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Kindermitglieder sowie Ehrenmitglieder stehen folgende Rechte zu:

* Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung)
* Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen

Teilnahme

Aktiv-, Ehren-, Jugend- und Kindermitglieder können an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfe, Anlässe teilnehmen.

Willensbildung

Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

Sanktionen

Der Vorstand regelt mögliche Sanktionen im Vereinsreglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

**Art 11. Mitgliederbeiträge**

Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt respektiv beschlossen.

Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang als integrierender Teil der Statuten festgehalten.

**Art 12. Stimmrecht**

Sämtliche an einer Vereinsversammlung anwesende Aktiv- und Ehrenmitglieder, sowie Jugendmitglieder, indem sie 16 Jahre alt werden sind stimmberechtigt.

**Art 13. Finanzierung, Haftung und Versicherung**

Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt (*Name Handballverein*) über folgende Mittel:

* Mitgliederbeiträge
* Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
* Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
* Beiträge Jugend+Sport
* Beiträge aus dem kantonalen Swisslos-Sportfonds
* Subventionen der Einwohnergemeinde
* Einnahmen aus Sponsoring
* Einnahmen Mittelbeschaffung (Spenden, Legaten, Schenkungen, etc.)
* Erträge aus dem Vereinsvermögen

Haftung

Für die Verbindlichkeiten von (*Name Handballverein*) haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von (*Name Handballverein*) ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs 3 ZGB.

Versicherung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen.

Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt (*Name Handballverein*) über eine Haftpflichtversicherung

**Art 14. Organe des Vereins**

Die Organe von (*Name Handballverein*) sind:

* die Mitgliederversammlung
* der Vorstand
* die Revisionsstelle
* weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden

**Art 15. Mitgliederversammlung**

Allgemeines

Das oberste Organ von (*Name Handballverein*) ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereins-/Rechnungsjahr statt.

Zirkularweg / virtuelle Versammlung

Die Beschlussfassung, sowie Wahlen sind in begründeten Fällen dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

Anzeige

Das Datum der Mitgliederversammlung ist bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Voraus schriftlich (brieflich, via E-Mail oder mittels Vereinsorgan) unter Angabe der provisorischen Traktandenliste bekanntzumachen.

Traktanden

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (brieflich, via E-Mail) an den Vorstand zu richten.

Einladung

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich (brieflich, via E-Mail oder mittels Vereinsorgan) unter Angabe der definitiven Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen.

Leitung Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium, bei Abwesenheit durch die Stellvertretung des Präsidiums geleitet.

Gibt es kein Präsidium oder eine Stellvertretung, dann erfolgt die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Tagespräsidium (welches vorab direkt an der Versammlung gewählt wird)

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen
2. Genehmigung Protokoll letzter Mitgliederversammlung
3. Genehmigung Jahresberichte Vorstand
4. Abnahme Jahresrechnung mit Bilanz nach Kenntnisnahme Bericht Revisionsstelle
5. Entlastung Vorstand
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
7. Änderung Statuten (*Name Handballverein*)
8. Genehmigung des Leitbilds (*Name Handballverein*)
9. Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern
10. Wahl Präsidium
11. Wahl übrige Vorstandsmitglieder
12. Wahl Mitglieder Revisionsstelle
13. Beschlussfassung Tätigkeitsprogramm
14. Festsetzung Mitgliederbeiträge
15. Genehmigung Jahresbudget
16. Ernennung von Ehrenmitglieder
17. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (*Name Handballverein*)  
    und Verwendung des Liquidationserlöses

Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

**Art 16. Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Einberufung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

**Art 17. Stimm-/Wahlrecht und Beschlussfassung**

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Mehr

Die Mitglieder befassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium bzw. das Tagespräsidium den Stichentscheid

Qualifiziertes Mehr

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer ⅔-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Die Vereinsauflösung erfolgt der Zustimmung einer ¾-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Information

Beim einfachen (auch relativen) Mehr ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen gezählt werden – Enthaltungen werden nicht mitgezählt (diese dienen zur Kontrolle, ab alle Mitglieder ihre Stimme zu Ja – Nein – Enthaltung abgegeben haben).

Beim absoluten Mehr gilt ein Antrag als angenommen, wenn mindestens eine Ja-Stimme mehr gezählt wird, als die Hälfte der Anzahl anwesenden, stimmberechtigen Mitglieder.

Geheime Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen auf Antrag des Präsidiums bzw. des Vize-Präsidiums oder auf Antrag von mindestens ⅔ der anwesenden Mitgliedern geheim, im Übrigen offen.

**Art 18. Vorstand**

Führung

Der Vorstand ist das Führungsorgan von (*Name Handballverein*).

Er vertritt (*Name Handballverein*) nach Aussen und gegenüber der Mitgliederversammlung.

Zusammensetzung

Das Präsidium wird direkt gewählt

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

1. Präsidium
2. Finanzen
3. Leitung Sport
4. Leitung Nachwuchs
5. J+S-Coach
6. Kommunikation
7. Beisitz (eine oder mehrere)

Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Vereinsreglement.

Amtszeit

Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der übrige Vorstand interimistisch einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen

Er fasst im Rahmen der Vorstandssitzungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschluss. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens das Präsidium oder dessen Stellvertretung sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung von (*Name Handballverein*) nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
2. Treffen von Führungsmassnahmen für eine effiziente und geordnete Vereinsführung (.z.B. Erlass von Kompetenzen, Reglementen, Weisungen und einer Sanktionsliste)
3. Er kann Arbeitsgruppen (Fach- und Projektgruppen) für zeitlich befristete und unbefristete Aufgaben einsetzen
4. Wahl von Trainer\*innen, Leiter\*innen und Betreuer\*innen
5. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht)
6. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind
7. Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
8. Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
9. Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
10. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
11. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ (*Name Handballverein*) zugewiesen sind
12. Vertretung (*Name Handballverein*) nach aussen

**Art 19. Präsidium und Vize-Präsidium**

Sitzungen

Das Präsidium – bei dessen Verhinderung das Vize-Präsidium – leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Wahlen.

Er beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft es der Vereinsbetrieb erfordert.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Beschlussfassung

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

**Art 20. Finanzen**

Finanzplanung und Budgetierung

* Erstellung und Überwachung des Vereinsbudgets
* Planung von Einnahmen und Ausgaben
* Sicherstellung, dass der Verein finanziell nachhaltig agiert

Buchhaltung und Finanzberichte

* Führung der Vereinsbuchhaltung.
* Erstellung von Finanzberichten für den Vorstand und die Mitglieder.
* Überprüfung von Rechnungen und Zahlungen.

Mitgliederbeiträge und Gebühren

* Verwaltung der Mitgliederbeiträge.
* Festlegung von Gebühren für Veranstaltungen und Aktivitäten.

Steuerliche Angelegenheiten

* Einhaltung der steuerlichen Vorschriften.
* Zusammenarbeit mit Steuerberatern.

**Art 21. Leitung Sport**

Teamzusammenstellung und Transfers

* Verantwortlich für die Zusammenstellung der Teams, einschliesslich Neuaufnahme von Spielerinnen und Spieler sowie neuer Trainerinnen und Trainer
* Teamzusammenstellung und Transfers

Koordination und Kommunikation

* Fungiert als Bindeglied zwischen Trainerstab, den Spielerinnen und Spielern und der Vereinsführung
* Regelmässige Meetings und die Abstimmung von Strategien und Zielen

Leistungsmanagement

* Überwachung und Analyse der sportlichen Leistungen der Teams sowie die Entwicklung von Massnahmen zur Leistungssteigerung

Nachwuchsarbeit

* Entwicklung und Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit der Leitung Nachwuchs von Konzepten zur Förderung des Nachwuchses und Integration junger Talente in die Aktivmannschaften

Kontaktaustausch

* Ist das Bindeglied zum Verband im Bereich Sportbetrieb und -entwicklung sowie für die Planung, Realisierung und Durchführung der Wettkampfspiele

Budgetverantwortlichkeit

* Planung und Verwaltung des Budgets für den sportlichen Bereich, einschliesslich der Kontrolle von Ausgaben und Einnahmen

Medienarbeit

* Repräsentation des Vereins in den Medien und Pflege der öffentlichen Beziehungen

**Art 22. Leitung Nachwuchs**

Trainingsplanung und -durchführung

* Entwicklung und Umsetzung von Trainingsplänen, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Entwicklungsstufen der Nachwuchsspielerinnen und -spieler abgestimmt sind

Talentidentifikation und -entwicklung

* Erkennen und Fördern von jungen Talenten, um sicherzustellen, dass sie das nötige Training und die Unterstützung erhalten, um ihr volles Potenzial zu entfalten

Koordination mit Trainerinnen und Trainern

* Enge Zusammenarbeit mit den Trainerinnen und Trainern der Jugend- und Kindermannschaften, um eine einheitliche Trainingsphilosophie und -methodik sicherzustellen

Organisation von Wettkämpfen und Turnieren

* Planung und Durchführung von Spielen und Turnieren, um den Nachwuchsspielern Wettkampferfahrung zu bieten

Elternarbeit

* Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern der Nachwuchsspieler, um deren Unterstützung und Verständnis für die Anforderungen des Leistungssports zu gewinnen

Gesundheitsmanagement

* Überwachung der physischen und psychischen Gesundheit der Spieler, einschliesslich der Prävention und Behandlung von Verletzungen

Langfristige Leistungsentwicklung

* Sicherstellung, dass die Spielerinnen und Spieler nicht nur kurzfristig erfolgreich sind, sondern auch langfristig eine nachhaltige sportliche Entwicklung und Perspektive durchlaufen

**Art 23. J+S-Coach**

Vertretung und Kommunikation

* Vertritt (*Name Handballverein*) gegenüber den kantonalen Sportfachstellen und dem Bundesamt für Sport (BASPO). Er informiert den Verein über relevante J+S-Themen und sorgt für die Einhaltung der J+S-Richtlinien

Unterstützung und Begleitung

* Unterstützt und begleitet die J+S-Leiterinnen und -Leiter, hilft bei der Planung und Durchführung von Trainings und Veranstaltungen und stellt sicher, dass die J+S-Standards eingehalten werden

Administration und Organisation

* Ist verantwortlich für die administrative Abwicklung von J+S-Angeboten, einschliesslich der Anmeldung von Kursen und Lagern sowie der Verwaltung der Nationalen Datenbank Sport (NDS)

Aus- und Fortbildung

* Organisiert und koordiniert die Aus- und Fortbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter, um sicherzustellen, dass diese stets auf dem neuesten Stand sind

Qualitätssicherung

* Überwacht die Qualität der J+S-Angebote und sorgt dafür, dass die Trainingsmethoden und -inhalte den J+S-Richtlinien entsprechen

Ethik

* Respektiert und fördert die Grundsätze der Ethik-Charta im Sport im Verein (*Name Handballverein*).  
  Dies umfasst
  + ethische Grundsätze selbst vorleben und sicherstellen, dass sie von den J+S-Leiterinnen und -Leiter eingehalten werden
  + thematisiert regelmässig die Bedeutung von Ethik im Sport und fördert ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander
  + unterstützt die J+S-Leiterinnen und -Leiter bei der Umsetzung der ethischen Richtlinien und steht ihnen bei Fragen zur Verfügung
  + überwacht die Einhaltung der ethischen Standards in den J+S-Angeboten und sorgt für ein positives und sicheres Umfeld für die Jugendlichen und Kinder

**Art 25. Kommunikation**

Entscheidend für die Aussendarstellung und interne Kommunikation von (*Name Handballverein*) sind:

Öffentlichkeitsarbeit

* Erstellung und Verbreitung von Pressemitteilungen, Pflege von Kontakten zu Medienvertretern und Organisation von Pressekonferenzen

Social Media Management

* Verwaltung der Social-Media-Kanäle des Vereins, Erstellung von Inhalten und Interaktion mit der Community auf Plattformen (Facebook, Instagram, LinkedIn, etc.)

Interne Kommunikation

* Sicherstellung eines reibungslosen Informationsflusses innerhalb des Vereins, einschliesslich der Kommunikation mit Spieleinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainern, Mitgliedern und Partner von (*Name Handballverein*)

Eventmanagement

* Kommunikation rund um Vereinsveranstaltungen, Events und Wettbewerbe

Krisenkommunikation

* Entwicklung und Umsetzung von Kommunikationsstrategien in Krisensituationen, um den Ruf von (*Name Handballverein*) zu schützen und die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit zu informieren

Marketing und Sponsoring

* Unterstützung bei der Entwicklung von Marketingstrategien und Pflege der Beziehungen zu Sponsoren und Partnern

**Art 26. Beisitz**

Die Beisitzer erledigen die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die administrativen Arbeiten des Vereins und die Nachwuchsförderung. Dies sind unter anderem folgende Aufgabengebiete:

Unterstützung Vorstand

* Unterstützen den Vorstand bei der Durchführung von Aufgaben und Projekten.  
  Besitzer können spezifische Aufgaben übernehmen, die nicht direkt in die Zuständigkeit anderer Vorstandsmitglieder fallen

Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

* Helfen bei der Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen, wie Turnieren, Trainingslagern und Vereinsfeiern

Mitgliederverwaltung

* Unterstützung bei der Verwaltung und Betreuung der Vereinsmitglieder, einschliesslich der Bearbeitung von Anfragen und der Pflege der Mitgliederdaten

Protokollführung

* Bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokollierung tätigen (besprochene Themen und Beschlüsse)

Konfliktbewältigung

* Können als neutrale Instanz bei Konflikten innerhalb des Vereins fungieren und helfen, Lösungen zu finden

Nachwuchsarbeit

* Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Aktivitäten für die Nachwuchsabteilung

Partner- und Sponsorensuche

* Mithilfe bei der Akquise und Betreuung von Sponsoren, um finanzielle Unterstützung für (*Name Handballverein*) zu sichern

**Art 27. Schlussbestimmungen**

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien im Vereinsreglement.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung von (*Name Handballverein*) kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens ⅔ der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als ⅔ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann (*Name Handballverein*) auch dann mit einer ⅔ Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als ⅔ der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung von (*Name Handballverein*) das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck (u.a. Handballverein in der Umgebung, Handball-Regionalverband oder Schweiz. Handball-Verband) verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art 28. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom *YY.YY*.20*YY* in Kraft.

*(Ort), YY.YY*.20*YY*

Präsidium: Protokoll:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anhang:**

* Blatt Kostenstruktur Mitgliederbeiträge